

und offenbaren Ähnlichkeit mit der heutigen Reichsverfassung Folgendes von Interesse:

§ 1. „Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes.

§ 2. Hat ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nicht deutschen Lande getrennte Verfassung, Regierung und Verwaltung haben¹.

§ 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben sämtliche Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

§ 6. Die Reichsgewalt ausschließlich lebt dem Auslande gegenüber die völkerverrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und Consuln an.

§ 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

§ 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

§ 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, soweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen zu Reichsfestungen zu erklären.

§ 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-arsenalen ob.

§ 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über die Schifffahrtsbetriebe und die Fischerei auf denselben.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit (auch) der (ihnen unterstellten) Wasserstraßen anzuhalten.

§ 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Canäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

§ 33. Das Deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

§ 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über die gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

¹ Dieser Paragraph hatte den Ausschluß eine auf dem Gebiete der Reichseinheit beruhende Gesetzgebung zur Folge, welches am 4. März 1849 Gesammtbeschluss angenommen hatte.